

Entscheid.-Sammlg. d. Senats

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 90/74BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Emilie R [REDACTED], geborene K [REDACTED],
[REDACTED] H [REDACTED] Street, H [REDACTED], [REDACTED]/USA,

- Prozeßbevollmächtigter:

Klägerin und Beschwerdeführerin,
Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

Freistaat Bayern,
vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,
München 22, Alexandrastraße 3,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 18. Mai 1977 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Dr. Thumm und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 16. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 26. Juli 1975 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

Gründe

Der Berufungsrichter geht davon aus, daß die Klägerin den wirksam angemeldeten Anspruch auf Entschädigung für Gesundheitschaden im Dezember 1962 zurückgenommen hat. In der entsprechenden Erklärung des Bevollmächtigten vom 20. Dezember 1962 sieht er wegen der Umstände, unter denen sie abgegeben worden ist, einen Verzicht auf den Anspruch und schließt medizinische Gründe als Beweggrund dafür aus.

Die Erwägungen, mit denen das Oberlandesgericht ein Recht der Klägerin zur erneuten Anmeldung des Anspruchs (§ 139 a Abs. 1 ZPO) und auf Angleichung (Art. IV Nr. 1 Abs. 1 a, Nr. 2 ZPO-Schluss) verneint hat, sind aus Rechts-

106

- 3 -

gründen nicht zu beanstanden und stimmen mit der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs überein. Auch die Nichtanwendung des § 189 Abs. 3 Satz 2 EEG trotz Sachentscheidung der Behörde durch den angefochtenen Bescheid ist richtig. Die Einwände der Beschwerde übersehen, daß der Verzicht ein Nachschieben nach bisherigem Recht (vgl. BGH RZW 1974, 183 Nr. 19; 1976, 60 Nr. 18) wie eine Wiedereinsetzung (vgl. BGH RZW 1970, 28) von vornherein ausschloß. Die Auslegung der Erklärung vom 20. Dezember 1962 als Verzicht hängt von den Umständen des Einzelfalls ab, deren Feststellung und Würdigung der Tatrichter verantwortet. Für die Annahme, er habe den Rechtsbegriff des Verzichts verkannt (vgl. BGH RZW 1969, 358) fehlt jeder Anhalt.

Mai

Henkel



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)